



# STADT BAD KISSINGEN

---

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen  
der Stadt Bad Kissingen  
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 13. Juni 2024**

Beschluss des Stadtrates: 12. Juni 2024

Bekanntmachung: 28. Juni 2024  
(KGAMBI. Nr. 13)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Bad Kissingen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Überführungs-, Benutzungs- und Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) Sondergebühren (§ 6),
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.

- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte,
  - bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag,
  - im Übrigen sofort nach Erbringen der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird,
  - für Leistungen nach § 6 Ziffer 1 bis 4 mit der Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

### § 4

#### Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen in allen Friedhöfen für die in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeiten (20 Jahre für Gräber, 10 Jahre für Urnengräber, Urnengrabkammern, Urnenröhren):

1. <u>Einzelgrabstätten</u>	1.100,00 €
2. <u>Familiengrabstätten</u> Die zu 1. genannte Gebühr erhöht sich je weitere Stelle	1.100,00 €
3. <u>Kindergrabstätten</u>	360,00 €
4. <u>Plattenumrandung zusätzlich je Stelle</u>	80,00 €
<u>Grabsteinfundament zusätzlich je Stelle</u>	150,00 €
5. <u>Urnengrabstätten</u>	
Urnengrabkammern einstellig	600,00 €
Urnengrabkammern zweistellig	1.200,00 €
Urnenerdgrabstätten einstellig	600,00 €
Urnenerdgrabstätten zweistellig	1.140,00 €
Anonyme Urnenerdgrabstätten	540,00 €
Urnentröhen im Urnenfeld für naturnahe/ pflegefreie Bestattung (Baumgräber und pflegefreie Areale)	840,00 €

Urnenerdgrabstätten (ohne Röhren) für naturnahe/ pflegefreie Bestattung	570,00 €
Urnenröhren im Rosenfeld	2.280,00 €
6. <u>Abdeckplatte für Urnengrabkammer</u>	70,00 €
<u>Edelstahlabdeckung für Urnenröhren</u>	100,00 €
7. <u>Anonyme Einzelgrabstätten</u>	1.100,00 €

(2) Die Gebühr für die Verlängerung bzw. Verkürzung der Grabnutzung errechnet sich anteilig.

## § 5

### Überführungs-, Benutzungs- und Bestattungsgebühren

1. Für die Benutzung städtischer Einrichtungen werden erhoben:
  - 1.1 a) Aufnahme der Leiche in die städtische Leichenhalle 150,00 €
  - b) Verbleib in der Leichenhalle je weiterer Tag 70,00 €
  - 1.2 Benutzung der städtischen Aussegnungshalle im Parkfriedhof 80,00 €
  - 1.3 Aufbewahrung einer Urne je Tag 10,00 €
  - 1.4 Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung:
    - a) Versand einer Urne 70,00 €
    - b) Tätigwerden außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten 120,00 €
    - c) Auflösung Urnengrabkammer 80,00 €
    - d) Entsorgung der Urnenabdeckplatte 80,00 €
    - e) Herstellung und Anbringung einer Namensplakette an Urnengräbern zur naturnahen Bestattung 100,00 €
    - f) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Entgelte erhoben, die sich nach dem tatsächlichen Arbeits- und Kostenaufwand bestimmen.
2. Bestattungsgebühren
  - 2.1 Aufstellen der Urne zur Trauerfeier in der Leichenhalle.  
Schließen und Aufstellen des Sarges zur Trauerfeier.  
Durchführung der Bestattung  
- ohne Öffnen und Schließen der Grabstätte -
    - a) Kinder bis zu 5 Jahren 90,00 €
    - b) Personen über 5 Jahre 150,00 €
 Die gleichen Gebühren werden berechnet, wenn der Sarg nach der Trauerfeier für die Überführung zum Leichenwagen gebracht wird.
  - 2.2 Öffnen und Schließen der Grabstätten

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren	210,00 €
b) Gräber für Personen über 5 Jahre	450,00 €
2.3 Öffnen und Schließen der Urnengräber	200,00 €
2.4 Sargtransport auf dem Friedhof (pro Sargträger)	50,00 €

## § 6

### Sondergebühren

1. Umbettung	1.200,00 €
2. Umbettung einer Urne	270,00 €
3. Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung oder zur Überführung auswärts)	900,00 €
4. Ausgrabung einer Urne	80,00 €

## § 7

### Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	50,00 €
2. Anlage einer Einfriedung oder einer Einfassung eines Grabes	30,00 €
3. Genehmigung einer Umbettung	50,00 €
4. Erteilung einer Befreiung von der Vorfahrtsverpflichtung	70,00 €
5. Genehmigung zur Bestattung vor Beurkundung	120,00 €
6. Genehmigung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof	
6.1 pro Jahr	120,00 €
6.2 Einzelgenehmigung	20,00 €
7. Ausstellen einer Grabbestätigung	70,00 €
8. Erteilung eines Leichenpasses	30,00 €

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Kissingen vom 1. Januar 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Januar 2023 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 13. Juni 2024  
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel  
Oberbürgermeister